

# BGer U 460/00 vom 8. November 2001

Bundesgericht, 2001-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_U\\_460\\_00](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_460_00)

FR: TF U 460/00 du 8 novembre 2001

IT: TF U 460/00 del 8 novembre 2001

## Regeste

Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 1

a) Streitig und zu prüfen ist einzig die Höhe der Integritätsentschädigung. b) Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze zum Anspruch auf Integritätsentschädigung ( Art. 24 Abs. 1 UVG ; Art. 36 Abs. 1 UVV ), zu deren Abstufung nach der Schwere des Integritätsschadens ( Art. 25 Abs. 1 UVG und Anhang 3 zur UVV, basierend auf Art. 36 Abs. 2 UVV ) und zur Bedeutung der von der medizinischen Abteilung der SUVA erarbeiteten weiteren Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraster; BGE 124 V 32 Erw. 1c) zutreffend dargelegt. Richtig wiedergegeben wurde auch die Rechtsprechung zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung ärztlicher Berichte und Gutachten im Allgemeinen ( BGE 122 V 160 Erw. 1c; vgl. auch BGE 125 V 352 ff. Erw. 3) sowie solcher versicherungsinterner Ärztinnen und Ärzte im Besonderen ( BGE 122 V 161 f. Erw. 1c; siehe auch BGE 125 V 353 f. Erw. 3b/ee mit Hinweis). Darauf kann verwiesen werden. Zu ergänzen ist, dass gemäss Art. 36 Abs. 4 UVV voraussehbare Verschlimmerungen des Integritätsschadens angemessen berücksichtigt werden (Satz 1); Revisionen sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Verschlimmerung von grosser Tragweite und nicht voraussehbar war (Satz 2).

### E. 2

a) Am 23. November 1993 schlug sich der Beschwerdeführer während des Sportunterrichts bei der Landung nach einem Salto mit dem linken Knie gegen die linke Kopfseite, wodurch er eine Impressionsfraktur des linken Orbitabogens mit Fraktur der ventralen Wand des Sinus frontalis erlitt. Nach verschiedenen medizinischen und beruflichen Abklärungen hielten die Dres. med. Z. \_\_\_\_\_ und L. \_\_\_\_\_, Rehabilitationsklinik X. \_\_\_\_\_, in ihrem Austrittsbericht vom 11. April 1996 dafür, rund zweieinhalb Jahre nach dem Unfall stünden weiterhin ausgeprägte Kopfschmerzen im Vordergrund, wobei neuropsychologisch eine leichte bis mittelschwere Funktionsstörung unklarer Genese und psychosomatisch eine "andere organische Persönlichkeits- und Verhaltensstörung" festgestellt worden seien. Die Dres. med. Z. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_, Rehabilitationsklinik X. \_\_\_\_\_, führten in ihrer gemeinsamen neurologischen Fallbeurteilung vom 29. Oktober 1996 aus, der Versicherte habe durch den Unfall eine erhebliche Gesichtsschädelfraktur erlitten, welche geeignet sei, die schweren posttraumatischen Kopfschmerzen auszulösen. Neuropsychologische oder neurologische funktionelle Ausfälle organischer Genese seien auf Grund der durchgeführten Untersuchungen möglich, jedoch nicht genügend nachweisbar, wohingegen verschiedene Anhaltspunkte (MRI, SPECT und Frühanamnese mit den dort erwähnten Augenmotilitätsstörungen) auf eine möglicherweise durchgemachte

Hirnverletzung schliessen liessen. Diese Einzelbefunde wiesen in ihrer Summe auf eine erhebliche traumatische Schädigung des Schädels hin. Bezugnehmend auf diese Beurteilungen schätzte die Kreisärztin Frau Dr. med. S.\_\_\_\_\_ den Integritätsschaden in ihrem Bericht vom 3. April 1997 entsprechend der in Tabelle 8 ("Integritätsentschädigung bei psychischen Folgen von Hirnverletzungen") der von der SUVA herausgegebenen Richtlinien aufgeführten Entschädigungen bei leichter bis mittelschwerer Hirnfunktionsstörung auf 35 %. Dr. med. H.\_\_\_\_\_, SUVA-Ärzteteam Unfallmedizin, schloss sich dieser Einschätzung an, indem er in seinem neurologischen Bericht vom 8. Februar 1999 ausführte, der Versicherte leide an posttraumatischen Kopfschmerzen erheblichen Grades, die eine neuropsychologische Leistungseinbusse verursachten. Es sei anzunehmen, dass die Kopfschmerzen dauerhaft seien und damit dauerhafte neuropsychologische Störungen bewirkten, welche indes - grosszügig bemessen - höchstens den Grad einer leichten bis mittelschweren Hirnfunktionsstörung, d.h. einen Integritätsschaden von 35 %, erreichten. Diese Einschätzung, auf die SUVA und Vorinstanz abgestellt haben und welcher das Eidgenössische Versicherungsgericht nichts beizufügen hat, entspricht dem Gesetz, der Verordnung und den anwendbaren Richtlinien. Eine höhere Entschädigung der durch die Unfallfolgen erlittenen seelischen Unbill rechtfertigt sich, wie das kantonale Gericht insbesondere unter Hinweis auf die Abgeltung anderer Integritätsschäden zutreffend dargelegt hat, nicht. b) Was in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde hiegegen vorgebracht wird, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Namentlich kann angesichts der ärztlicherseits übereinstimmend erhobenen Befunde der Auffassung des Beschwerdeführers nicht gefolgt werden, die aus der erheblichen traumatischen Schädigung des Schädels herrührenden Unfallfolgen seien analog zu einem sehr schweren motorischen bzw. psychoorganischen Syndrom gemäss der in Anhang 3 zur UVV aufgelisteten Skala mit einer Integritätsentschädigung von 80 % abzugelten. Nach der vorliegend auf Grund des Beschwerdebildes heranzuziehenden Tabelle 8 der SUVA-Richtlinien (betreffend Integritätsschaden bei psychischen Folgen von Hirnverletzungen) entspräche ein in dieser Höhe festgesetzter Integritätsschaden einer sehr schweren posttraumatischen Hirnfunktionsstörung, d.h. einer - hier klarerweise zu verneinenden - starken Störung in fast allen Hirnfunktionen. Des Weiteren wurde bereits im angefochtenen Entscheid korrekt dargelegt, dass jedenfalls im relevanten Zeitpunkt des Einspracheentscheides (2. März 1999; BGE 122 V 423 Erw. 4a mit Hinweis) auf Grund der medizinischen Aktenlage keine Anhaltspunkte für eine prognostizierbare und damit gemäss Art. 36 Abs. 4 UVV bei der Bemessung der Integritätsentschädigung zu berücksichtigende Verschlechterung der neurologischen, neuropsychologischen und psychischen Situation vorlagen. Wie das kantonale Gericht ferner unter Hinweis auf die massgebliche Rechtsprechung ( BGE 124 V 29 ) richtig erkannt hat, könnten vorliegend selbst voraussehbare massive psychogene Beschwerden keine Erhöhung der Integritätsentschädigung bewirken, da ein derartiger Anspruch bei psychischen Unfallfolgen lediglich im Falle einer eindeutigen individuellen Langzeitprognose bestünde. Dieses Kriterium der Dauerhaftigkeit ist für Unfälle, die wie hier im Rahmen der für die Belange der Adäquanzbeurteilung bei psychischen Unfallfolgen vorzunehmenden Einteilung (vgl. BGE 124 V 44 f. Erw. 5c/bb mit Verweis auf BGE 115 V 133 ) angesichts der bisherigen Judikatur dem mittleren Bereich zuzuordnen sind (vgl. RKUV 1999 Nr. U 330 S. 122 ff. Erw. 4b/bb sowie 1995 Nr. U 215 S. 91 Erw. b), ohne nähere Abklärungen zu verneinen.

Die unentgeltliche Verbeiständung kann gewährt werden (Art. 152 in Verbindung mit Art. 135 OG ), da die Bedürftigkeit aktenkundig ist, die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen und die Vertretung geboten war ( BGE 125 V 202 Erw. 4a und 372 Erw. 5b, je mit Hinweisen). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 152 Abs. 3 OG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung wird Rechtsanwalt Dr. Roland Ilg, Zürich, für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht aus der Gerichtskasse eine Entschädigung (einschliesslich Mehrwertsteuer) von Fr. 1'500.- ausgerichtet. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 8. November 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.